

Quoren für Bürgerbegehren und Bürgerentscheid anheben

Der §16g der schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung ermöglicht Abstimmungen der Bürger einer Gemeinde in Sachfragen. Die Junge Union Schleswig-Holstein bekennt sich zu diesem Konzept der direkten Demokratie in den Gemeinden.

Gemäß §16g Abs. 3 GO-SH können die Bürger und Bürgerinnen einer Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen. In diesem Fall spricht man von einem Bürgerbegehren. Damit es dann zu einer Abstimmung kommt, müssen gemäß §16 Abs. 4 GO-SH ein prozentualer Anteil an Bürger und Bürgerinnen den Antrag per Unterschrift unterstützen. Je nach Größe der Gemeinde reichen gerade mal 4-10% der Abstimmungsberechtigten aus, damit es tatsächlich zu einer Abstimmung kommt. Ziel dieser Quoren soll es sein, dass politische Minderheiten nicht eine endgültige Entscheidung verschleppen, indem sie Bürgerentscheide ermöglichen, die allerdings nicht die geringste Aussicht auf Erfolg haben.

Bei der Abstimmung selbst müssen gemäß §16g Abs. 7 GO-SH neben der Mehrheit für den Antrag auch 8-20% der Abstimmungsberechtigten für den Antrag stimmen, damit dieser als angenommen gilt. Den Zweck dieser Quoren, dass eine politische Minderheit der Mehrheit keine Sachentscheidung aufzwingt, können diese Zahlen allerdings nicht erfüllen. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall! So können in Städten wie Lübeck und Kiel gerade mal 8% der Abstimmungsberechtigten der Gemeinde aufzwingen Millionenaufwendungen zu tätigen.

Die Junge Union Schleswig-Holsteins bekennt sich zu dem Bestreben die Bürger einer Gemeinde an den Entscheidungen über die Zukunft ihrer Heimat direkt teilhaben zu lassen. Die direkte Demokratie stellt hierzu eine geeignete Möglichkeit dar. Der Wunsch nach direkter Demokratie ist begründet, bedarf aber einer vernünftigen rechtlichen Umsetzung, welche sich in unser demokratisches System einpasst. Das demokratische System in der kommunalen Selbstverwaltung ist wie auch im Land und Bund jedoch zurecht jenes der repräsentativen Demokratie. Diese darf aus Sicht der Jungen Union Schleswig-Holsteins nicht durch niedrige Quoren bei Bürgerentscheid und Bürgerbegehren unterlaufen werden.

Zusätzlich sollen die Quoren auch die demokratische Legitimation gewährleisten. Eine ausreichende Legitimation liegt bei 8% offensichtlich nicht vor. Aber auch 20% reichen nicht aus, dass dieses Ziel erreicht wird. Demokratie bedeutet Herrschaft der Mehrheit des Volkes. Daher muss aus Sicht der Jungen Union Schleswig-Holsteins bei einem Bürgerentscheid erwartet werden, dass zumindest eine Mehrheit der Bürger, also 50% sich an einem Bürgerentscheid beteiligt und abstimmt. In Anbetracht der Wahlbeteiligung bei der letzten Kommunalwahl würde die demokratische Legitimation eines Bürgerentscheids auch der demokratischen Legitimation eines Beschlusses der Gemeindevertretung abgeleitet aus der Wahl gleichgesetzt werden. Entsprechend wäre das Quorum des Abs. 7 auf 25%

anzuheben. Dieses Quorum galt bereits bis zum Jahr 2000 in Schleswig-Holstein. Das Quorum für die notwendigen Unterschriften des §16g Abs. 4 GO SH ist auf die Hälfte und somit auf 12,5% festzulegen.

Aus Sicht der Jungen Union Schleswig-Holsteins gibt es auch keinen Grund für die Ungleichbehandlung zwischen kleinen und größeren Gemeinden. So ist sogar in größeren Gemeinden darauf zu achten, dass einzelne Stadtteile für sie günstige Entscheidungen nicht den anderen Stadtteilen zu deren Lasten aufzwingen. Eine ausreichende Wahlbeteiligung von 8% kann dies nicht im Geringsten gewährleisten. Auch ist die demokratische Legitimation in größeren Gemeinden nicht anders zu bewerten als in kleinen Gemeinden. Es muss erkennbar sein, dass eine ausreichende Mehrheit der Abstimmungsberechtigten den Bürgerentscheid zustimmt. Zusätzlich sind die 6 Monate zur Sammlung der Unterschriften ausreichend, um verteilt über das Stadtgebiet ausreichend Unterschriften zu sammeln. Auch andere Länder wie Baden-Württemberg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz unterscheiden nicht nach der Größe der Gemeinden.

Die Junge Union Schleswig-Holstein fordert daher den §16g GO SH wie folgt zu ändern:

Abs. 4 S. 1: „Ein Bürgerbegehren muss von mindestens 12,5% der Stimmberechtigten innerhalb von sechs Monaten unterschrieben sein.“

Abs. 7 S. 1: „Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, wenn sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25% der Stimmberechtigten beträgt.“

Auch auf Kreisebene gibt es Bürgerbegehren und Bürgerentscheide. Rechtliche Grundlage ist der §16f Kreisordnung. Aus Sicht der Jungen Union Schleswig-Holsteins dürfen für die direkte Demokratie und die demokratische Legitimation der daraus resultierenden Entscheidungen auf Gemeinde- und Kreisebene allerdings keine unterschiedlichen Anforderungen bestehen.

Die Junge Union Schleswig-Holstein fordert daher den §16f KrO SH wie folgt zu ändern:

Abs. 4 S. 1: „Ein Bürgerbegehren muss von mindestens 12,5% der Stimmberechtigten innerhalb von sechs Monaten unterschrieben sein.“

Abs. 7 S. 1: „Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, wenn sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25% der Stimmberechtigten beträgt.“

Keine weitere Wahlwerbung des Ministerpräsidenten auf Staatskosten

- Eilantrag zum Schleswig-Holstein Tag -

Ministerpräsident Albig startet nun bereits den Wahlkampf. Dazu nutzt er seine Stellung als Ministerpräsident schamlos aus. Entgegen seines verfassungsrechtlichen Auftrages das Amt des Ministerpräsidenten nicht zugunsten eigener Parteiwerbung zu missbrauchen, beging Albig nun bereits ein zweites Mal einen Verstoß gegen seine Amtspflicht.

Um den 14. Oktober versandte die Staatskanzlei einen Brief an 68.000 Haushalte in Schleswig-Holstein. In diesem Brief lobt der SPD-Ministerpräsident die Bemühungen und angeblichen Erfolge der Küstennebelkoalition und verspricht 100€ pro Monat für Krippengelder von unter Dreijährigen. Jedoch noch nicht bereits genug, kündigt er für den Fall seiner Wiederwahl weitere Maßnahmen an.

Zweifelslos stellt dies nicht die Aufgabe des Ministerpräsidenten und einen Missbrauch seiner Amtsstellung dar. Die Aktion war zweifelsohne vorsätzlich und geplant. Nicht zufällig wird zeitgleich das SPD-Wahlprogramm veröffentlicht, in dem die Versprechungen des SPD-Ministerpräsidenten enthalten sind. Ebenfalls kein Zufall ist offensichtlich, dass die Flensburger SPD-Abgeordnete Lange in einer Pressemitteilung angab, zu helfen, dass alle Mütter von Kindern unter 3 Jahren an dieses Geld kommen, noch bevor der Brief tatsächlich alle erreicht hatte.

Dies stellt nicht die erste Werbeaktion aus Staatskosten von Ministerpräsident Albig dar. Bereits vor einigen Wochen ließ er einen Werbefilm für 30.000€ erstellen. Inhalt: Reine Wahlkampfwerbung für ihn und die SPD geführte Küstennebelkoalition. Es ist daher zu befürchten, dass Albig erneut auf Staatskosten Werbung für sich macht.

Die Junge Union Schleswig-Holsteins kritisiert daher das Verhalten und die Aktion von Ministerpräsident Albig zutiefst. Der Landesvorstand wird daher ermächtigt rechtliche Schritte gegen den Ministerpräsidenten zu prüfen und ggf. in Kooperation mit dem CDU-Landesverband und der CDU-Landtagsfraktion einzuleiten, sodass es nicht weiterhin zu Wahlkampf aus der Staatskanzlei heraus kommt. Es gilt Schaden vom Amt des Ministerpräsidenten unseres Landes Schleswig-Holstein abzuwenden.